

03.07.96**Antrag****des Freistaates Sachsen**

**Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen
Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung
überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV)**

Punkt 44 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Zur Anlage

In der Anlage ist folgender Abfallschlüssel und folgende Abfallbezeichnung zu streichen:

10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
10 10 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen

Begründung:

Die Überwachung der Verwertung der v. g. Abfälle ist nicht angemessen und zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich. Allein aus dem Mengenanfall kann nicht automatisch auf eine Gefährlichkeit geschlossen werden, die eine Überwachung rechtfertigen würde.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996